



Fachbereich Umweltrecht

Frau Imhof  
Telefon: 0761 2187-4313  
Unser Zeichen: 430.1.13-692.222  
Freiburg, den 14.03.2022

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG;  
hier: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung der in der kommunalen Kläranlage Dittishausen gereinigten Abwässer in die Mauchach;**

Die Stadt Löffingen beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des in der mechanisch-biologischen Kläranlage Dittishausen gereinigten Abwassers bei dem Grundstück Flst.Nr. 746, Gemarkung Dittishausen, Gemeinde Löffingen, in die Mauchach. Bauliche oder sonstige wesentliche Änderungen an der Kläranlage sind aktuell nicht vorgesehen. Im Vorfeld des Antrages wurde durch das Büro BNÖ ein gewässerökologisches Gutachten erstellt. Die dortigen Empfehlungen sind in den Antrag eingeflossen.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die maßgeblichen Gründe für diese Einschätzung waren:

Beim Weiterbetrieb der Kläranlage Dittishausen sind von den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten besonderen örtlichen Gegebenheiten folgende unmittelbar oder mittelbar betroffen:

- Vogelschutzgebiet ‚Baar‘
- besonders geschützter Waldbiotop ‚Mauchach N Löffingen und Unadingen (§ 30 BNatSchG)

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf die genannten Schutzkriterien sind nicht zu erwarten.

In Anlehnung an das gewässerökologische Gutachten vom Juni 2020 werden bei den Grenz- und Zielwerten für die Einleitung weitergehenden Anforderungen berücksichtigt. Bei Einhaltung dieser Werte - aufbauend auf den Empfehlungen des gewässerökologischen Gutachtens - erfolgt durch die Einleitung der geklärten Abwässer in die Mauchach nach fachlicher Einschätzung keine Beeinträchtigung des besonders geschützten Waldbiotops. Die Einleitung des Abwassers aus der Kläranlage hat auch keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets ‚Baar‘. Eine Veränderung der natürlichen Gewässerläufe oder Ähnliches erfolgt nicht.

**Die überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

**- Untere Wasserbehörde -**